

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1976

Nummer 148

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
3. 12. 1976	RdErl. d. Innenministers Auswirkungen des Adoptionsgesetzes auf die Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA)	2620
Hinweise		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1976		2632
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 67 v. 22. 12. 1976		2632

II.

**Auswirkungen des Adoptionsgesetzes
auf die Dienstanweisung
für die Standesbeamten und
ihre Aufsichtsbehörden (DA)**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1976 –
1 B 3/14 – 66. 26

Das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Aufgrund des Adoptionsgesetzes ist eine weitere Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) erforderlich.

Mit RdErl. v. 8. 6. 1976 (MBI. NW. S. 974) habe ich bereits die infolge des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) notwendigen Änderungen der DA über die Namensführung der Ehegatten und der Kinder vorab bekanntgegeben.

Die aus dem 1. EheRG und dem Adoptionsgesetz folgenden Änderungen der DA sollen in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes zusammengefaßt werden. Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der DA kann jedoch nicht bis zum Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes am 1. Januar 1977 erlassen werden, sondern ist frühestens im März 1977 zu erwarten.

Nachstehend gebe ich daher die Vorschriften des Entwurfs zur Änderung der DA bekannt, die durch das Adoptionsgesetz veranlaßt sind (Anlage 1). Soweit in diesen Vorschriften auch Änderungen der DA aufgrund des 1. EheRG enthalten sind, die bereits durch meinen RdErl. v. 8. 6. 1976 mitgeteilt worden sind, sind diese der Vollständigkeit halber nochmals wiedergegeben.

Ich bitte, bei Anwendung der DA ab 1. 1. 1977 die Vorabreger zu berücksichtigen.

Wegen der Auswirkungen der Neuordnung des Adoptionrechts auf Alt-Adoptionen weise ich auf das vom Bundesminister der Justiz und vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit herausgegebene Merkblatt hin. Das Merkblatt ist als Anlage 2 abgedruckt.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 1

**Auszug aus dem Entwurf
einer Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden – DA –)**

1. § 48 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist zu dem Eintrag im Personenstandsbuch ein Sperrvermerk (§ 68) oder ein Randvermerk oder Vermerk, aus dem die Annahme als Kind oder deren Aufhebung ersichtlich ist, eingetragen, so gilt § 86 Abs. 2 für die Sammelakten, die sich auf den Eintrag beziehen, entsprechend.“

2. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Sperrvermerk

(1) Zum Geburtseintrag eines nichtehelichen oder für ehelich erklärten Kindes ist auf Antrag des Kindes ein Sperrvermerk einzutragen.

(2) Ein zum Geburtseintrag eines nichtehelichen Kindes eingetragener Sperrvermerk behält seine Wirksamkeit auch dann, wenn das Kind durch Eheschließung seiner Eltern legitimiert oder wenn es für ehelich erklärt worden ist.

(3) Bei der Eintragung eines Sperrvermerks soll der Standesbeamte den gesetzlichen Vertreter des Kindes darüber unterrichten, daß das Kind, sobald es sechzehn Jahre alt ist, das Recht auf Einsicht in den Geburtseintrag und auf Ausstellung von Personenstandsurkunden erlangt und dabei von seinem Personenstand Kenntnis erhält.

(4) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf nur Behörden (§ 86 Abs. 1 Nr. 1), den Eltern und den Großeltern des Kindes, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über sechzehn Jahre alten Kind selbst Einsicht in den Geburtseintrag gestattet sowie Auskunft oder eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag erteilt werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod des Kindes.

(5) Kommt ein Sperrvermerk in Betracht, so ist am unteren Rande des Geburtseintrags das Wort „Sperrvermerk“ einzutragen. Der Sperrvermerk ist auch in das Zweitbuch zu übernehmen; er ist deshalb der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn das Zweitbuch schon dorthin abgegeben wurde.

(6) Für die Mitteilungen an die Meldebehörde gilt § 98 Abs. 2, für die Mitteilungen an den Kirchenbuchführer gilt § 100 Abs. 1.

(7) Wird von dem Kind ein Antrag auf Aufhebung des Sperrvermerks gestellt, so ist das Wort „Sperrvermerk“ zu streichen und zu vermerken:

„Gestrichen“, Datum und Namenszeichen.

Die Streichung ist der zuständigen Verwaltungsbehörde (Absatz 5) mitzuteilen.“

3. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 1 das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„eine ausländische diplomatische oder konsularische Vertretung kann jedoch nur Personenstandsurkunden für Angehörige des von ihr vertretenen Staates erhalten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ist ein Kind angenommen, so darf nur Behörden (Absatz 1 Nr. 1), den Annehmenden, deren Eltern, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über sechzehn Jahre alten Kind selbst Einsicht in den Geburtseintrag des Kindes und in den dieses Kind betreffenden Eintrag im Familienbuch der Annehmenden gestattet sowie Auskunft oder eine Personenstandsurkunde aus diesen Einträgen erteilt werden; gleiches gilt für den Heiratseintrag und das Familienbuch eines angenommenen Kindes, wenn daraus die Annahme als Kind oder deren Aufhebung ersichtlich ist. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod des Kindes; § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt. Ist zum Geburtseintrag eines nichtehelichen oder für ehelich erklärten Kindes ein Sperrvermerk eingetragen, so gilt § 68 Abs. 4.“

4. Dem § 100 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Namensänderung auf der Annahme als Kind oder auf deren Aufhebung beruht.“

5. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. die Vor- und Familiennamen sowie Wohnort oder letzten Wohnort ihrer Eltern, bei angenommenen Verlobten auch der Annehmenden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden

aa) hinter dem Wort „vorzulegen“ die Worte „wenn sie“ gestrichen,

bb) hinter der Zahl „1.“ die Worte „wenn sie“ eingefügt,

cc) die Nummern 2 bis 4 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen sind, ihre Abstammungsurkunde,

3. wenn sie schon verheiratet waren, auch eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde.“

6. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:
 - „3. durch Annahme als Kind (Absatz 4),
 - 4. durch Einbürgerung (Absatz 5).“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen erwirbt das minderjährige Kind die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (Absatz 5).“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch die Staatsangehörigkeit der Annehmenden erwirbt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn er mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt. Der Verlust erstreckt sich auf die minderjährigen Abkömmlinge, für die dem Angenommenen die alleinige Sorge für die Person zusteht, wenn auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Angenommenen nach Satz 1 sich auf die Abkömmlinge erstreckt.“

8. § 152 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist ein Kind von einem Ehepaar angenommen oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so steht die elterliche Gewalt und damit die gesetzliche Vertretung beiden Ehegatten zu. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Kind von einer Einzelperson angenommen, so ist sie allein gesetzlicher Vertreter.“
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist die Annahme eines Kindes beabsichtigt oder nicht zustandegekommen oder ist die Annahme aufgehoben, so ist folgendes zu beachten:

 1. Hat ein Elternteil in die Annahme seines Kindes eingewilligt, so ist das Jugendamt Vormund und damit gesetzlicher Vertreter. Dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Gewalt allein ausübt oder wenn das Kind eines Ehegatten von dem anderen Ehegatten angenommen werden soll.
 2. Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so besitzt dieser nur dann die elterliche Gewalt, wenn sie ihm vom Vormundschaftsgericht wieder übertragen worden ist.
 3. Bei der Aufhebung der Annahme als Kind besitzen die leiblichen Eltern nur dann die elterliche Gewalt, wenn sie ihnen vom Vormundschaftsgericht zurückübertragen worden ist; anderenfalls übt sie der vom Vormundschaftsgericht bestellte Vormund oder Pfleger aus.“

9. An § 155 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.“

10. § 162 erhält folgende Fassung:

„§ 162

Annahme als Kind

- (1) Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen Personen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne von § 155 Abs. 1 und 2 oder § 156 Abs. 1 und 2 durch Annahme als Kind begründet worden ist. Das gilt nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann von dem durch Annahme als Kind begründeten Eheverbot wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie und wegen Schwägerschaft Befreiung erteilen.“

11. Dem § 199 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kinde durch Annahme erloschen ist (§ 289 Abs. 1 Satz 2).“

12. § 216 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt,
 - bb) die Nummer 6 gestrichen,
 - cc) die bisherige Nummer 7 Nummer 6.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „die Feststellung der Nichtehelichkeit eines Ehegatten durch Urteil“ durch die Worte „die gerichtliche Feststellung der Nichtehelichkeit eines Ehegatten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden

- aa) die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

- „1. bei Annahme eines Ehegatten:

„Der Ehemann ist durch Beschuß des VormG Lüneburg vom 10. Januar 1977 (X176/1977), wirksam seit dem 20. Januar 1977, als Kind angenommen worden. Er führt nunmehr den Geburtsnamen „Jahn“. Den Der Standesbeamte N.“

- 2. bei Aufhebung des Annahmeverhältnisses:

„Das Annahmeverhältnis ist durch Beschuß des VormG Lüneburg vom 1. Februar 1977 (X 772/1977) mit Wirkung vom 10. März 1977 aufgehoben worden. Der Ehemann führt wieder den Familiennamen „Müller“. Den Der Standesbeamte N.“

Hat sich der Familienname, den das Kind durch die Annahme erworben hat, durch die Aufhebung nicht geändert, so ist dies im Randvermerk anzugeben.“

- bb) in der Nummer 4 im ersten Randvermerksbeispiel das Wort „Mädchenname“ durch das Wort „Geburtsname“ und in dem anschließenden Wortlaut das Wort „Geburtsurkunde“ durch das Wort „Abstammungsurkunde“ ersetzt sowie das zweite Randvermerksbeispiel wie folgt gefaßt: „Die Ehefrau führt durch Ehelicherklärung seit dem 1. September 1976 den Geburtsnamen „Ehrlich“. (Abst. Urk. St. Amt Feuchtwangen Nr. 63/1937). Den Der Standesbeamte N.“

- cc) die Nummer 6 gestrichen.

- dd) am Ende folgender Satz angefügt:

„Erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen, so ist dies im Randvermerk anzugeben.“

d) In Absatz 4 Nr. 4 werden

- aa) bei Buchstabe c die Worte „des Namens des Mannes oder des Mädchenamens der Frau“ durch die Worte „des Geburtsnamens des Ehegatten“,

- bb) bei Buchstabe d die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.

13. § 231 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 2 erhält der Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:

„wurde dem überlebenden Elternteil der Familienname des Kindes erteilt, so ist dieser Name als Familienname des überlebenden Elternteils anzugeben.“

- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

- „5. Ist ein Ehegatte von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder von einer Einzelperson als Kind angenommen worden, so sind nur die Annehmenden einzutragen; ist er von dem Ehegatten seiner Mutter oder seines Vaters angenommen worden, so sind beide Elternteile einzutragen. Für die Angabe des Namens der Annehmenden und des leiblichen

- chen Elternteils ist der Zeitpunkt der Annahme maßgebend.“
14. § 238 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 3 und 4 werden jeweils die Worte „an Kindes Statt“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden
 - nach den Worten „Eingetragen werden“ die Worte „der Familienname und“ eingefügt,
 - am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„nach dem Familiennamen ist ein Komma zu setzen.“
 - Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Zitat „(§ 25 Abs. 2a)“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„hiervon ist abzusehen, solange ein Annahmeverhältnis besteht, das die Legitimation hindert (§ 289 Abs. 1 Satz 2).“
 - Absatz 3 a erhält folgende Fassung:
„(3a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 ist in Spalte 9 rechts auf den Beschuß des Vormundschaftsgerichts und die Gesetzesvorschrift, auf die sich die Annahme als Kind gründet, hinzuweisen; ein Vermerk dieser Art lautet z. B.:
Beschuß VormG Bonn vom 12. Januar 1977 (X 39/1977), wirksam seit dem 20. Januar 1977; die Annahme gründet sich auf § 1756 Abs. 2 BGB. Den Der Standesbeamte N.“
 - In Absatz 4 Nr. 3 wird das Wort „Adoption“ durch das Wort „Annahme“ ersetzt.
15. § 239 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden nach den Worten „der Ehegatten,“ die Worte „Der Ehenamen,“ eingefügt.
 - Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. sich der Personenstand oder der Name des Kindes auf andere Weise ändert; ist das Kind angenommen, so lautet der Vermerk im Familienbuch der leiblichen Eltern z. B.:
„Dieses Kind der in den Spalten 1 und 2 bezeichneten Ehegatten ist als Kind angenommen worden. Den Der Standesbeamte N.“
Name und Wohnort der Annahmenden werden nicht eingetragen.“
16. § 240 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 erhalten die Nummern 2 bis 4 folgende Fassung:
 - jede sonstige Änderung des Personenstandes oder des Geburts- oder des Ehenamens der Ehegatten,
 - ein Vermerk darüber, daß der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehenamen geworden ist, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellt (§ 369); § 215 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend,
 - ein Vermerk darüber, daß der verwitwete oder geschiedene Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annimmt, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat (§ 370); § 215 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend.“
 - Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:
„(1b) Für die Eintragung eines Vermerks über die Änderung des Ehenamens (Absatz 1 Nr. 2) gilt folgendes:
1. Nimmt der Standesbeamte, der das Familienbuch führt, eine Erklärung entgegen, durch die
 - Ehegatten, die ihre Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes nicht vor einem zur Vornahme und Beurkundung von Eheschließungen befugten Konsularbeamten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland geschlossen haben, den Ehenamen bestimmen (§ 368),
 - sich ein verheiratetes Kind, dessen Geburtsname der Ehename ist, und sein Ehegatte der Namensänderung der Eltern oder eines Elternteils oder des Annahmenden des Kindes anschließen, mit der Folge, daß sich die Änderung auch auf ihren Ehenamen erstreckt (§§ 379a, 379b und 380, jeweils Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3), so hat er den Sachverhalt in Spalte 10 zu vermerken.
 - Der Vermerk lautet z. B.
 - in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a:
„Die Ehegatten haben mit Erklärung vom den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmt. Den Der Standesbeamte N.“
 - in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b:
„Die Ehegatten haben sich der Namensänderung der Eltern (des Vaters/der Mutter) des Ehemannes (der Ehefrau) angeschlossen und führen ab den Ehenamen Den Der Standesbeamte N.“

Dieser Vermerk kann mit dem Vermerk über die Änderung des Geburtsnamens des Ehegatten, dessen Geburtsname der Ehename ist, verbunden werden.
 - Die Entgegennahme der Erklärung ist aktenkundig zu machen.
 - Nach Eintragung des Vermerks hat der Standesbeamte
 - der zuständigen Meldebehörde (§ 98)
 - dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100)
 - bei umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz der zuständigen Kriminalpolizei (§ 103) eine Mitteilung zu machen, die in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b gegebenenfalls mit der Mitteilung nach Absatz 3 Nummer 2 verbunden werden kann.
 - In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a hat der Standesbeamte festzustellen, ob sich die Namensänderung auf ein Kind der Ehegatten erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, den Sachverhalt mitzuteilen; ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er
 - der zuständigen Meldebehörde (§ 98),
 - dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100)

eine Mitteilung zu machen. Außerdem hat der Standesbeamte, falls für die Eltern der Ehegatten ein Familienbuch geführt wird, in Spalte 9 des Familienbuchs der Eltern den nach § 239 Abs. 1 Nr. 1 eingetragenen Vermerk um die Angabe des nach § 368 bestimmten Ehenamens zu ergänzen oder dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen.

Ein Vermerk ist auch einzutragen, wenn sich der Ehename dadurch ändert, daß ein verheiratetes Kind, dessen Geburtsname der Ehename ist, angenommen wird und sein Ehegatte bei der Einwilligung zur Annahme zugestimmt hat, daß sich die Änderung des Geburtsnamens des Kindes auch auf den Ehenamen erstreckt; für die Mitteilungen nach dem Eintrag des Vermerks gilt Nummer 4. Gleicht gilt, wenn das Vormundschaftsgericht bei der Aufhebung der Annahme als Kind angeordnet hat, daß die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat; dabei hat der Standesbeamte auch festzustellen, ob sich die Namensänderung auf ein Kind der Ehegatten erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; zutreffendfalls hat er nach Nummer 5 Satz 2 zu verfahren.“
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 werden die Worte „des Namens eines Ehegatten“ durch die Worte „des Geburts- oder des Ehenamens der Ehegatten“ und die Wörter

te „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt; ferner wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der danach stehende Satzteil gestrichen.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Vermerken über die Namensführung der Ehegatten (Absatz 1 Nr. 3 und 4):

Ist ein Vermerk über die Namensführung der Ehegatten eingetragen, so hat der Standesbeamte

- der zuständigen Meldebehörde (§ 98)
- dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100)
- bei umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz der zuständigen Kriminalpolizei (§ 103)

eine Mitteilung zu machen. Sofern ein Vermerk nach Absatz 1 Nr. 4 eingetragen wurde, ist außerdem nach § 215 Abs. 4 Nr. 5 zu verfahren.“.

17. In § 286 Abs. 1 werden am Ende der Nummer 3 die Worte „drei Monate alt ist“ durch die Worte „acht Wochen alt ist“ ersetzt.

18. § 289 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein nichteheliches Kind wird nach deutschem Recht durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich. Ist das Kind jedoch vor der Eheschließung als Minderjähriger von einer anderen Person als seinem Vater oder seiner Mutter angenommen, so tritt die Legitimation erst ein, wenn das Annahmeverhältnis aufgehoben wird und das Verwandtschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern wieder auflebt; dasselbe gilt, wenn das Kind als Volljähriger mit den Wirkungen angenommen ist, die für die Annahme Minderjähriger gelten. Der von den Eltern zu führende Ehenamen erstreckt sich auf das Kind, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt.“

19. § 291 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Ein Randvermerk ist nicht einzutragen, solange ein Annahmeverhältnis besteht, das die Legitimation hindert (§ 289 Abs. 1 Satz 2).“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 3 bis 5 folgende Fassung:

„Der Randvermerk lautet z. B.:

„Die Eltern des Kindes haben am 12. Juli 1976 die Ehe geschlossen (St. Amt Osnabrück Nr. 591/1976); das Kind ist dadurch ehelich geworden. Die Eltern führen den Ehenamen Wolfert. Das Familienbuch wird beim St. Amt Osnabrück geführt. Das Kind führt den Ehenamen der Eltern. Den Der Standesbeamte N.“

Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und liegt eine Erklärung, durch die es sich der Namensänderung der Eltern anschließt (§ 379 Abs. 1 Nr. 1) nicht vor, so ist im Randvermerk anzugeben, daß das Kind seinen bisherigen Familiennamen weiterführt; bei Abgabe der Erklärung ist nach § 293c Abs. 2 und 3 zu verfahren. Ergibt sich aus der Mitteilung nach § 202 für die Eltern ein anderer Wohnort als aus dem Geburtseintrag, so ist dieser in dem Randvermerk anzugeben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende des Satzes 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„hier von ist abzusehen, solange ein Annahmeverhältnis besteht, das die Legitimation hindert (§ 289 Abs. 1 Satz 2).“

bb) An die Stelle der Sätze 3 bis 5 treten folgende Sätze 3 und 4:

„Hat das Amtsgericht entschieden, daß die Legitimation einzutragen ist, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken; Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend

mit der Maßgabe, daß im Randvermerk auch die Entscheidung des Amtsgerichts anzugeben ist. Ist der Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes noch nicht vermerkt (Absatz 1 Satz 5), so ist auch er, gegebenenfalls mit dem für ihn in der gerichtlichen Entscheidung erwähnten Staatsangehörigkeit, im Randvermerk anzugeben.“

d) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ferner hat der Standesbeamte zu prüfen, ob das Kind zu dessen Geburtseintrag ein Randvermerk mit Angabe einer Namensänderung eingetragen worden ist, bereits selbst ein Kind hat, auf das sich die Namensänderung gleichfalls erstreckt; trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt dieses Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung zu machen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

20. Die §§ 297 bis 309 erhalten unter Wegfall des § 304a folgende Fassung:

„§ 297

Annahme als Kind nach deutschem Recht

(1) Die Annahme als Kind wird bei einem Minderjährigen auf Antrag des Annehmenden, bei einem Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen.

(2) Der Beschuß, durch den das Vormundschaftsgericht die Annahme als Kind ausspricht, wird mit der Zustellung an den Annehmenden, nach dem Tod des Annehmenden mit der Zustellung an das Kind wirksam. Er ist unanfechtbar; das Gericht kann ihn nicht ändern.

(3) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes des Ehegatten. In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

(4) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

§ 298

Namensführung nach der Annahme als Kind

(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familiennname gilt nicht der dem Ehenamen vorangestellte Name (§ 369).

(2) Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn der Ehegatte bei der Einwilligung zur Annahme der Namensänderung zugesimmt hat.

(3) Namensänderungen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken sich auf Abkömmlinge des Angenommenen, wenn sie das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Haben sie das fünfte Lebensjahr vollendet, so können sie sich durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließen.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Auspruch der Annahme

1. Vornamen des Kindes ändern,

2. dem Kind einen neuen Vornamen beigenben,

3. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen hinzufügen,

wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(5) Ändert sich der Familienname des Annehmenden, so gilt folgendes:

1. Eine Änderung des Familiennamens des Annehmenden – ausgenommen eine Namensänderung infolge Eheschließung – erstreckt sich auf das Kind, wenn es das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so kann es sich durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließen.

2. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung des Annehmenden auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Nummer 1 Satz 2 gemeinsam abgeben.

§ 299

Wirkung der Annahme als Kind auf bisherige Verwandtschaftsverhältnisse

- (1) Bei der Annahme eines Minderjährigen gilt für das Erlöschen bisheriger Verwandtschaftsverhältnisse folgendes:
1. Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten.
 2. Nimmt ein Ehegatte das nichteheliche Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.
 3. Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes.
 4. Nimmt ein Ehegatte das eheliche Kind seines Ehegatten an, dessen frühere Ehe durch Tod aufgelöst ist, so tritt das Erlöschen nicht im Verhältnis zu den Verwandten des verstorbenen Elternteils ein.

- (2) Bei der Annahme eines Volljährigen gilt folgendes:
1. Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Angenommenen, dessen Ehegatte wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.
 2. Das Vormundschaftsgericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten.

§ 300

Randvermerk über Annahme als Kind durch ein Ehepaar

- (1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, einen wirksamen Beschuß des Vormundschaftsgerichts, durch den das Gericht die Annahme des Kindes durch ein Ehepaar ausspricht, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken; hierbei ist anzugeben, auf welche Gesetzesvorschrift sich die Annahme gründet. Im Randvermerk hat der Standesbeamte über den Annehmenden Angaben nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zu machen; ferner hat er im Randvermerk auf die Eheschließung und den Führungs-ort des Familienbuches der Annehmenden hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk zu machen.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind ist von den Eheleuten Reg. Obersekretär Friedrich, Weinmeister und Anna Weinmeister geb. Krüger, beide wohnhaft in Bonn, Friedrichstr. 16, gemeinschaftlich angenommen durch Beschuß des VormG Bonn vom 12. Januar 1977 (X94/1977), wirksam seit dem 25. Januar 1977; die Annahme gründet sich auf § 1756 Abs. 1 BGB. Das Kind führt nunmehr den Geburtsnamen Weinmeister. (Eheschl. der Annehmenden am 24. Mai 1958, St. Amt Olpe Nr. 64). Das Familienbuch der Annehmenden wird in Bonn geführt. Den Der Standesbeamte N.“

(2) Hat das Vormundschaftsgericht auch die Vornamen des Kindes geändert oder dem Kind einen neuen Vornamen beigegeben oder dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen hinzugefügt (§ 298 Abs. 3), so ist dies im Randvermerk zu erwähnen.

(3) Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks

1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82),
2. das Namenverzeichnis zum Geburtenbuch zu ergänzen (§ 42),
3. der zuständigen Meldebehörde eine Mitteilung zu machen (§ 98),

4. bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurkunden bestehen (z. B. Schweiz - § 118 -, Luxemburg - § 118a -), die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten,
5. wenn das angenommene Kind verheiratet ist oder war, § 320 zu beachten und außerdem festzustellen, ob sich die Namensänderung auf einen Abkömmling des Kindes erstreckt, weil dieser im Zeitpunkt der Namensänderung des fünften Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt des Abkömmlings beurkundet hat, den Sachverhalt mitzuteilen; ist die Geburt des Abkömmlings nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er der zuständigen Meldebehörde (§ 98) eine Mitteilung zu machen.

Ist die Annahme als Kind nicht durch den Beschuß eines deutschen Gerichts ausgesprochen worden, so hat der Standesbeamte auch zu prüfen, ob er eine Mitteilung an die Strafregisterbehörde und an das Verkehrsregister (§ 101) zu machen hat.

(4) Der Standesbeamte hat ferner das Kind in Spalte 9 des Familienbuches der Annehmenden einzutragen (§ 238 Abs. 1 Nr. 3) oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen; ist das Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so hat der Standesbeamte den Eintrag in Spalte 9 rechts zu ergänzen (§ 239 Abs. 1 Nr. 1) oder die entsprechenden Angaben in die Mitteilung aufzunehmen. War das Kind vor der Annahme ehelich, so hat der Standesbeamte außerdem in das Familienbuch der leiblichen Eltern des Kindes einen Vermerk einzutragen (§ 239 Abs. 1 Nr. 4) oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen.

§ 301

Randvermerk über Annahme als Kind durch eine Einzelperson

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, einen wirksamen Beschuß des Vormundschaftsgerichts, durch den das Gericht die Annahme des Kindes durch eine Einzelperson ausspricht, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken; hierbei ist anzugeben, auf welche Gesetzesvorschrift sich die Annahme gründet. Im Randvermerk hat der Standesbeamte über den Annehmenden Angaben nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zu machen; ferner hat er im Randvermerk auf den Geburtseintrag des Annehmenden hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk zu machen.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind ist von Olga Herta Wengeler, ohne Beruf, wohnhaft in Blaubeuren, Marktplatz 7, angenommen durch Beschuß des VormG Ulm vom 14. Januar 1977 (X 84/1977), wirksam seit dem 3. Februar 1977; die Annahme gründet sich auf § 1767 BGB. Das Kind führt nunmehr den Geburtsnamen Wengeler. Geb. Eintr. der Annehmenden, St. Amt Freiburg i. Br. (Nr. 74/1919). Den Der Standesbeamte N.“

§ 300 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Standesbeamte hat die Eintragung des Randvermerks dem Standesbeamten mitzuteilen, der die Geburt des Annehmenden beurkundet hat; ist die Geburt des Annehmenden nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) zu machen. Die Mitteilung soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls auch den Geburtsnamen des Annehmenden sowie Tag und Ort seiner Geburt und die Bezeichnung des Geburtseintrags,
2. Vor- und Familiennamen des Kindes sowie Tag und Ort seiner Geburt und die Bezeichnung des Geburtseintrags; ferner sind die Namen anzugeben, die das Kind nach der Annahme führt.

Für die Mitteilung ist Karton 7c - 170 DIN 6732 im Format DIN A 5 quer zu verwenden; sie ist verschlossen zu versenden. Im übrigen gilt für die weiteren Aufgaben

nach Eintragung des Randvermerks § 300 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2.

§ 302

Randvermerk über Annahme als Kind, wenn ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten annimmt

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, einen wirksamen Beschuß des Vormundschaftsgerichts, durch den das Gericht die Annahme des Kindes durch den Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter ausspricht, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken; hierbei ist anzugeben, auf welche Gesetzesvorschrift sich die Annahme gründet. Im Randvermerk hat der Standesbeamte über den Annehmenden Angaben nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zu machen; ferner hat er im Randvermerk auf die Eheschließung und den Führungsort des Familienbuches der Ehegatten hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk zu machen.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind ist vom Ehemann der Mutter, dem Augenarzt Dr. med. Oskar Wolf, wohnhaft in Bad Hersfeld, Hainstr. 7, angenommen durch Beschuß des VormG Bad Hersfeld vom 21. Januar 1977 (X 34/1977), wirksam seit dem 10. Februar 1977; die Annahme gründet sich auf § 1772 BGB. Das Kind führt nunmehr den Geburtsnamen Wolf. Eheschl. des Annehmenden mit der Mutter am 4. Dezember 1959 in Bad Hersfeld (Nr. 174). Das Familienbuch wird in Bad Hersfeld geführt. Den Der Standesbeamte N.“

§ 300 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 300 Abs. 3 und 4.

§ 303

Randvermerk über Annahme als Kind, deren namensrechtliche Wirkungen sich auf Abkömmlinge erstrecken

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Abkömmlings eines Angenommenen beurkundet hat, eine Mitteilung, daß sich die Namensänderung des Angenommenen auf dessen Abkömmling erstreckt (§ 300 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Abkömmlings zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Der Vater des Kindes hat infolge Annahme als Kind mit Wirkung vom 25. Januar 1977 den Familiennamen Habermehl erhalten. Die Namensänderung erstreckt sich auch auf das Kind. Es führt künftig den Familiennamen Habermehl. Den Der Standesbeamte N.“

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines Abkömmlings eines Angenommenen beurkundet hat, eine Erklärung entgegen, durch die sich der Abkömmling der Namensänderung des Angenommenen anschließt (§ 380), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Die Mutter des Kindes hat infolge Annahme als Kind den Familiennamen Krämer erhalten. Das Kind hat sich mit Wirkung vom 10. März 1977 der Namensänderung angeschlossen. Es führt künftig den Familiennamen Krämer. Den Der Standesbeamte N.“

Die Entgegennahme der Erklärung ist unter Angabe des Datums aktenkundig zu machen.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 300 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4.

§ 304

Randvermerk über Erstreckung der Namensänderung des Annehmenden auf den Namen eines angenommenen Kindes

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines angenommenen Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung (§ 211 Abs. 7 Nr. 6, § 215 Abs. 4 Nr. 5, § 240 Abs. 3 Nr. 3), daß sich eine Änderung des Familiennamens – ausgenommen eine Namensänderung infolge Eheschließung – des An-

nehmenden auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind führt auf Grund der Namensänderung des Annehmenden mit Wirkung vom 22. Juli 1976 den Familiennamen Schneiders (Begl. Abschr. aus dem Fam. Buch Ulrichsen/Schneiders, Führungsort Hildesheim) Den Der Standesbeamte N.“

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines angenommenen Kindes beurkundet hat, eine Erklärung entgegen, durch die sich das Kind einer Änderung des Familiennamens des Annehmenden anschließt (§ 380), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind hat sich mit Wirkung vom 28. Juli 1976 der Namensänderung des Annehmenden angeschlossen und führt den Familiennamen Neumann. Den Der Standesbeamte N.“

Die Entgegennahme der Erklärung ist unter Angabe des Datums aktenkundig zu machen.

(3) Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks

1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82),
2. das Namenverzeichnis zum Geburtenbuch zu ergänzen (§ 42),
3. der zuständigen Meldebehörde (§ 98) eine Mitteilung zu machen,
4. der zuständigen Strafregisterbehörde und dem Verkehrsregister (§ 101) eine Mitteilung zu machen,
5. bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personendatenbeständen bestehen (z. B. Schweiz – § 118 –, Luxemburg – § 118a –), die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten.

Ist das Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so ist außerdem § 320 zu beachten. Ferner hat der Standesbeamte zu prüfen, ob das Kind, zu dessen Geburtseintrag der Randvermerk eingetragen worden ist, bereits selbst ein Kind hat, auf das sich die Namensänderung gleichfalls erstreckt; trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt dieses Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung zu machen.

§ 305

Annahmeverhältnis der am 31. Dezember 1976 an Kindes Statt Angenommenen

(1) Ist der nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Vorschriften an Kindes Statt Angenommene nach dem 31. Dezember 1958 geboren, so werden auf das Annahmeverhältnis bis zum 31. Dezember 1977 die bisher geltenden Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt angewendet. Hinsichtlich der Hinzufügung des früheren Familiennamens zum Adoptivnamen sind in dieser Zeit die §§ 304 und 380 Abs. 2 bis 4 in ihrer am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung und § 380 Abs. 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Ein an Kindes Statt angenommenes Kind darf dem durch die Annahme erworbenen Geburtsnamen, falls dieser kein Doppelname ist, durch Erklärung seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist.“

(2) Nach dem 31. Dezember 1977 werden auf ein in Absatz 1 Satz 1 genanntes Annahmeverhältnis die seit dem 1. Januar 1977 geltenden Vorschriften über die Annahme Minderjähriger angewendet mit der Maßgabe, daß u. a.

1. auf einen Abkömmling des Angenommenen, auf den sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt nicht erstreckt haben, die Wirkungen der Annahme nicht ausgedehnt werden,
2. das von einer Frau angenommene Kind, das den Namen erhalten hat, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat, diesen Namen weiterführt.

Das gilt nicht, wenn ein Annehmender, das Kind, ein leiblicher Elternteil eines ehelichen Kindes oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes erklärt, daß die neuen Vorschriften über die Annahme Minderjähriger nicht angewendet werden sollen. Wurde die Einwilligung eines Elternteils zur Annahme an Kindes Statt durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist dieser Elternteil nicht berechtigt, die Erklärung abzugeben.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2, Satz 2 kann nur bis zum 31. Dezember 1977 gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg abgegeben werden. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung; sie wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zugeht; sie kann bis zum 31. Dezember 1977 schriftlich gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg widerrufen werden. Der Widerruf muß öffentlich beglaubigt werden.

(4) Wird eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 abgegeben, so werden auf das Annahmeverhältnis nach dem 31. Dezember 1977 die seit dem 1. Januar 1977 geltenden Vorschriften über die Annahme Volljähriger angewandt.

(5) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nach dem 31. Dezember 1958 geborenen Kindes beurkundet hat, das nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Vorschriften angenommen worden ist, von dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg eine Mitteilung, daß eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 wirksam abgegeben worden ist, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Auf das Annahmeverhältnis werden vom 1. Januar 1978 an die Vorschriften über die Annahme Volljähriger angewandt (Mitteilung des AG Schöneberg in Berlin-Schöneberg vom Az.). Den Der Standesbeamte N.“

Geht dem Standesbeamten danach vom Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg eine Mitteilung zu, daß die Erklärung nach Absatz 2 widerrufen worden ist, so hat er auch dieses am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken.

(6) Ist der nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Vorschriften an Kindes Statt Angenommene vor dem 1. Januar 1959 geboren, so werden auf das Annahmeverhältnis vom 1. Januar 1977 an die Vorschriften über die Annahme Volljähriger angewandt; Absatz 2 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Annahme nach neuem Recht mit den Wirkungen der Volladoption wiederholt werden; geht dem Standesbeamten ein entsprechender Beschuß des Vormundschaftsgerichts zu, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Angenommenen zu vermerken.

(7) Der Standesbeamte hat nach Eintragung eines Randvermerks nach Absatz 5 oder 6 einen entsprechenden Randvermerk in das Zweithbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82).

§ 306

Aufhebung der Annahme als Kind

(1) Das Annahmeverhältnis kann auf Antrag vom Vormundschaftsgericht aufgehoben werden, wenn es ohne Antrag des Annehmenden, ohne die Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist.

(2) Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis von Amts wegen aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(3) Das Annahmeverhältnis, das zu einem Volljährigen begründet worden ist, kann auf Antrag des Annehmenden und des Angenommenen von dem Vormundschaftsgericht aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tod des Annehmenden auf dessen Antrag oder nach dem Tod des Kindes auf dessen Antrag auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor

dem Tod aufgehoben worden wäre. Die Aufhebung hat u. a. folgende Wirkungen:

1. Mit der Aufhebung der Annahme als Kind erlischt das durch die Annahme begründete Verwandschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten.

2. Gleichzeitig lebt das Verwandschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten des Kindes wieder auf, dies gilt nicht für die elterliche Gewalt, über die das Vormundschaftsgericht besonders entscheidet.

(5) Schließt ein Annehmender mit dem Angenommenen oder einem seiner Abkömmlinge den ehrechtenlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird mit der Eheschließung das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben, ohne daß dabei die in Absatz 4 und in § 307 angegebenen Wirkungen eintreten. Das gilt auch dann, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.

§ 307

Familienname nach Aufhebung der Annahme als Kind

(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind (§ 306 Abs. 1 bis 3) verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Für Abkömmlinge des Kindes gilt § 298 Abs. 3 sinngemäß. Das Kind behält jedoch den durch die Annahme erworbenen Familiennamen, wenn es die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes hatte und das Annahmeverhältnis nur zu einem Elternteil aufgehoben wird. Ist der Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.

(2) Auf Antrag des Kindes kann das Vormundschaftsgericht mit der Aufhebung anordnen, daß das Kind den Familiennamen behält, den es durch die Annahme erworben hat, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse an der Führung dieses Namens hat.

(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden, so hat das Vormundschaftsgericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, daß die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat. Für Abkömmlinge des Kindes gilt § 298 Abs. 3 sinngemäß.

§ 308

Randvermerk über Aufhebung der Annahme als Kind

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines angenommenen Kindes beurkundet hat, einen rechtskräftigen Beschuß des Vormundschaftsgerichts, durch den das Annahmeverhältnis aufgehoben wird (§ 306 Abs. 1 bis 3), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken; hierbei ist anzugeben, welchen Familiennamen das Kind künftig führt (§ 307).

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Annahmeverhältnis zwischen den Eheleuten Wolfsberger und dem Kind ist durch Beschuß des VormG Goslar vom 28. Januar 1977 (X 3/1977), rechtskräftig seit dem 21. März 1977 aufgehoben worden. Das Kind führt nunmehr den Familiennamen Gottwald. Den Der Standesbeamte N.“

(2) Ist das Annahmeverhältnis nur zu einem Elternteil aufgehoben, so ist in dem Randvermerk auf den Geburteintrag des anderen Elternteils hinzuweisen; falls dies nicht sofort geschehen kann, ist später ein Hinweis zum Randvermerk zu machen.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 300 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 4 entsprechend. Ist das durch die Annahme als Kind durch eine Einzelperson (§ 301) begründete Rechtsverhältnis aufgehoben worden, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt ferner dem Standesbeamten mitzuteilen, der die Geburt des Annehmenden beurkundet hat, damit nach § 323 Abs. 7 Satz 2 und 3 verfahren werden kann; ist die Geburt des Annehmenden nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so ist die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) zu richten.

(4) War das angenommene Kind nichtehelich, so hat der Standesbeamte außerdem zu prüfen, ob nach der Annahme die leiblichen Eltern des Kindes die Ehe geschlossen haben (§ 289 Abs. 1 Satz 2). Ist dies der Fall, so hat er nunmehr nach § 291 zu verfahren.

§ 309

Randvermerk über Aufhebung der Annahme als Kind durch Eheschließung

(1) Erhält der Standesbeamte einen Nachweis darüber, daß Personen, die durch Annahme als Kind verbunden waren, den ehrenrechtlichen Vorschriften zuwider eine Ehe geschlossen haben (§ 306 Abs. 5), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburteintrags zu vermerken; hierbei ist anzugeben, daß das Kind seinen Geburtsnamen behält.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Durch die am 4. Februar 1977 in Offenburg geschlossene Ehe des Werkmeisters Alfred Hinze, wohnhaft in Sinzig, Rheinstr. 7, mit der von ihm als Kind angenommenen Barbara Hinze-Wolf ist das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben. Das Kind behält seinen bisherigen Geburtsnamen. Den Der Standesbeamte N.“

(2) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 300 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 4 entsprechend. Ist das durch die Annahme als Kind durch eine Einzelperson (§ 301) begründete Rechtsverhältnis aufgehoben worden, so gilt auch § 308 Abs. 3 Satz 2.“

21. § 310 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift und in den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.
- Am Ende des Satzes 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„die Einwilligung des Kindes bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

22. § 320 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 erhalten die Nummern 3 und 5 bis 8 folgende Fassung:
„3. bei Namenserteilung durch Verfügung (§ 293a) sowie bei Erstreckung
 - der Namensänderung eines Elternteils auf den Namen eines nichtehelichen oder für ehelich erklärten Kindes (§ 293b),
 - der Änderung des Ehenamens der Eltern auf den Namen eines Kindes (§ 293c),
 - der Namensänderung des Annehmenden auf den Namen eines angenommenen Kindes (§ 304),“
- bei Annahme als Kind (§§ 300 bis 302),
- bei Erstreckung namensrechtlicher Wirkungen der Annahme als Kind auf Abkömmlinge (§ 303),
- bei Erstreckung der Namensänderung des Annehmenden auf den Namen eines angenommenen Kindes (§ 304),
- bei Aufhebung der Annahme als Kind (§§ 308 und 309),“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
(1a) Einer Mitteilung nach Absatz 1 sind beizufügen,
1. wenn sich das Kind und sein Ehegatte der Namensänderung eines Elternteils oder der Eltern oder des Annehmenden angeschlossen haben, so daß sich die Namensänderung auf den Ehemann erstreckt (§§ 379a, 379b und 380, jeweils Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3), je eine beglaubigte Abschrift der Erklärung und des mit dem Randvermerk versehenen Geburteintrags des Kindes;

2. wenn der Ehegatte bei der Einwilligung zur Annahme zugestimmt hat, daß sich der neue Name des angenommenen verheirateten Kindes auch auf seinen Ehenamen erstreckt (§ 298 Abs. 2), eine Abschrift des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts und eine beglaubigte Abschrift des mit dem Randvermerk versehenen Geburteintrags des Kindes.“

23. § 380 wird gestrichen. An seine Stelle tritt der bisherige § 380a in folgender Fassung:

„§ 380 Erstreckung der Namensänderung des Annehmenden auf den Namen eines angenommenen Kindes

(1) Ein angenommenes Kind kann sich durch Erklärung einer Änderung des Familiennamens – ausgenommen einer Namensänderung infolge Eheschließung – des Annehmenden anschließen, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. § 379a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Erklärung kann

- für ein Kind, welches das fünfte, aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
- für ein Kind, welches das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, von seinem gesetzlichen Vertreter oder von dem Kind selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
- von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
- von einem voll geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst abgegeben werden.

(3) Für die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379a Abs. 3 in Verbindung mit § 379 Abs. 3 bis 5 entsprechend, jedoch ist eine Beglaubigung der Erklärung durch Beamte oder Angestellte eines Jugendamtes nicht möglich.

(4) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburteintrag des Kindes gilt § 304 Abs. 2 und 3. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 304 Abs. 3 Nr. 3 bis 5.

24. An § 395 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner ist ein Familienbuch, in dem in Spalte 4 oder 5 die Bezeichnung „Wahlvater“ oder „Wahlmutter“ eingetragen ist, unter Weglassung dieser Bezeichnung neu anzulegen, wenn aus diesem Familienbuch ein Auszug oder eine beglaubigte Abschrift ausgestellt oder wenn in dieses Familienbuch ein Vermerk eingetragen oder wenn dieses Familienbuch abgegeben werden soll.“

Herausgeber

**Der Bundesminister der Justiz
und der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit**



Die Auswirkungen der Neuordnung des Adoptionsrechts auf Alt-Adoptionen

Merkblatt

über die Auswirkungen der Neuordnung des Adoptionsrechts auf Alt-Adoptionen

Der Deutsche Bundestag hat am 6. Mai 1976 einstimmig das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 4. Juni 1976 zugestimmt. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 78 vom 2. Juli 1976 Seite 1749 veröffentlicht. Die Neuregelungen des Adoptionsrechts werden am **1. Januar 1977** in Kraft treten, auch die Übergangsvorschriften. Diese Übergangsvorschriften sind für alle Annahmen an Kindes Statt von erheblicher Bedeutung, die sich noch nach altem Recht gerichtet haben oder die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung erfolgen (Alt-Adoptionen).

A.

Die Übergangsregelungen unterscheiden danach, ob der (oder die) an Kindes Statt Angenommene bei Inkrafttreten der Neuregelung (1. Januar 1977) noch minderjährig, also noch nicht 18 Jahre, oder bereits volljährig ist.

I. Das angenommene Kind ist am 1. Januar 1977 noch minderjährig:

1. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1977, also noch ein Jahr lang, gilt für das Annahmeverhältnis das alte Recht. Diese Zeit ist für die unmittelbar Betroffenen – das Kind, die Adoptiveltern*), die leiblichen Eltern (bei nichtehelichen Kindern: die Mutter) – als Überlegungszeit gedacht: sie sollen prüfen und überlegen können, ob es bei den Grundsätzen des alten Rechts bleiben oder ob nach Ablauf der Übergangszeit, ab 1. Januar 1978, das neue Recht gelten soll.
2. Soll für das Annahmeverhältnis – d.h. für die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander – das neue Recht gelten, so ist von den Betroffenen grundsätzlich nichts zu tun: es ist keine Erklärung abzugeben und kein Antrag zu stellen. Die Neuregelungen gelten dann automatisch ab 1. Januar 1978 mit einer Einschränkung:

Ist das Kind kein Deutscher (keine Deutsche), will es aber deutsche(r) Staatsangehörige(r) werden, kann es dies durch eine einfache schriftliche Erklärung erreichen. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 1979 bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde**) abzugeben, und zwar

- vom Kinde selbst, wenn es in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1977 und der Erklärungsabgabe das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder
- von dem für das Kind nach deutschem Recht Sorgeberechtigten (das werden regelmäßig die Adoptiveltern sein), wenn es im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe noch nicht 18 Jahre alt ist oder zwar 18 Jahre alt ist, aber wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die Erklärung nicht selbst abgeben kann.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit tritt ein

- am 1. Januar 1978 (also an dem Tag, an dem auch für die Beteiligten das neue Adoptionsrecht gilt), wenn die Erklärung in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 abgegeben worden ist,
- mit dem Eingang der Erklärung bei der Einbürgerungsbehörde, wenn die Erklärung in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1979 abgegeben wird.

*) Ist das Kind von einem Alleinstehenden angenommen worden, so gilt für diesen das für Adoptiveltern Gesagte entsprechend.

**) Zuständige Einbürgerungsbehörden sind

in Baden-Württemberg die Landratsämter, in Stadtkreisen: die Bürgermeisterämter,

in Bayern die Regierungen,

in Berlin und in Bremen der Senator für Inneres,

in Hamburg die Behörde für Inneres,

in Hessen und

in Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidenten,

in Niedersachsen die Regierungspräsidenten (die Präs. der Verwaltungsbezirke),

in Rheinland-Pfalz die Bezirksregierungen,

im Saarland der Minister des Innern,

in Schleswig-Holstein die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Ist keine Einbürgerungsbehörde eines Landes zuständig, so ist das Bundesverwaltungsamt in Köln zuständig.

Zum Nachweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erhält das Kind eine besondere Urkunde.

Das gesamte Verfahren – Erklärungsabgabe einschließlich Ausstellung der Urkunde – ist gebührenfrei.

Im übrigen treten die Wirkungen der Neuregelung – wie erwähnt – automatisch am 1. Januar 1978 ein. Das bedeutet:

Das Kind wird rechtlich voll in die neue Familie eingegliedert (Volladoption). Es wird mit allen Mitgliedern der neuen Familie verwandt. Die verwandschaftlichen Beziehungen zur alten Familie einschließlich der leiblichen Eltern erloschen. Das Kind erhält also nicht nur neue Eltern, sondern auch neue Geschwister, Großeltern, Onkel, Tanten usw.

Bei folgenden Kindern erloschen die verwandschaftlichen Beziehungen zu den Verwandten der leiblichen Eltern oder des leiblichen Elternteils nicht:

Bei Kindern, die von nahen Verwandten oder Verschwägerten an Kindes Statt angenommen sind oder vom Stiefvater oder der Stiefmutter, wenn die leibliche Mutter oder der leibliche Vater gestorben war und der überlebende Elternteil wieder geheiratet hat.

Aus der neuen Verwandtschaft folgen alle entsprechenden gegenseitigen Rechte und Pflichten; entsprechend erloschen sie gegenüber der alten Familie:

So bestehen Unterhaltpflichten und Erbrechte nur noch in der neuen Familie. War im Annahmevertrag das Erbrecht des Kindes ausgeschlossen, so wird diese Vereinbarung für die Zukunft wirkungslos.

Rentenansprüche, die das Kind vor dem 1. Januar 1978 erworben hatte, bleiben ihm jedoch erhalten.

Die leibliche Verwandtschaft hat im wesentlichen nur noch Bedeutung, wenn das Kind heiraten will: das Eheverbot der Verwandtschaft bleibt im Verhältnis zu den früheren leiblichen Verwandten bestehen.

In den meisten Fällen wird diese Rechtslage für alle unmittelbar Betroffenen von Vorteil sein:

Das Kind und seine Adoptiveltern erhalten die gesicherte Rechtsstellung, die für eine möglichst ungestörte Entwicklung des Kindes und ein harmonisches Familienleben notwendig ist.

Unterhaltpflichten, Erb- und Pflichtteilsansprüche bestehen – gegenseitig – nur noch in der neuen Familie. Beim Tod eines leiblichen Elternteils ist das angenommene Kind nicht mehr gesetzlicher Erbe und nicht mehr pflichtteilsberechtigt. Die leiblichen Eltern sind nicht mehr gesetzliche Erben des Kindes und nicht mehr pflichtteilsberechtigt, wenn das Kind vor ihnen stirbt und keine eigenen Kinder hinterläßt. Das angenommene Kind kann seinen leiblichen Eltern gegenüber nicht mehr unterhaltpflichtig werden und umgekehrt die leiblichen Eltern nicht mehr gegenüber dem Kind.

3. Soll das neue Recht für das Annahmeverhältnis nicht gelten, so muß in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg eine entsprechende Erklärung abgegeben werden. Die Erklärung kann abgegeben werden von jedem der Annehmenden, vom Kind oder von einem leiblichen Elternteil (bei nichtehelichen Kindern: von der Mutter). Die Erklärung muß notariell beurkundet werden. Sie kann bis zum 31. Dezember 1977 gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg widerrufen werden, wenn der Betreffende es sich inzwischen anders überlegt hat. Beim Widerruf muß die Unterschrift öffentlich beglaubigt werden.

In den meisten Fällen wird eine Erklärung nicht im Interesse der Beteiligten sein (s. dazu oben unter 2.). Wer im Zweifel ist, sollte sich beim Jugendamt oder bei einer Adoptionsvermittlungsstelle, bei einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer anderen zur Rechtsberatung zugelassenen Stelle beraten lassen.

Wird von einem der Berechtigten innerhalb der Jahresfrist eine Erklärung gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg abgegeben (und nicht bis zum 31. Dezember 1977 widerrufen), so gilt ab 1. Januar 1978 für die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten das neue Recht für die Annahme Volljähriger. Dieses entspricht im wesentlichen dem alten Recht über die Annahme an Kindes Statt. Die Adoptiveltern werden jedoch – anders als nach bisherigem Recht – gesetzliche Erben des

Kindes, außer wenn im Annahmevertrag das Erbrecht des Kindes ausgeschlossen worden ist (der Ausschluß bleibt in diesem Fall – anders als im Fall unter 2. – wirksam).

Ein minderjähriges Kind, das nicht deutscher Staatsangehöriger ist, kann die deutsche Staatsangehörigkeit in diesem Falle nicht durch einfache Erklärung – wie oben unter 2. geschildert –, sondern nur im Wege der Einbürgerung erwerben.

Gibt einer der Berechtigten eine Erklärung gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg ab, so werden davon die anderen Beteiligten benachrichtigt (die Benachrichtigung des Kindes geht, wenn es noch minderjährig ist, an das Jugendamt), damit alle wissen, welches Recht für die gegenseitigen Rechtsbeziehungen ab 1. Januar 1978 gilt.

Hat ein leiblicher Elternteil die Erklärung abgegeben, so ist unter Umständen eine neue Annahme nach neuem Recht mit den Wirkungen der Volladoption* möglich, unter bestimmten Voraussetzungen sogar dann, wenn das Kind inzwischen volljährig geworden ist (wobei die Beteiligten beachten sollten, daß eine Aufhebung eines so begründeten Annahmeverhältnisses nur in ganz seltenen Ausnahmefällen möglich ist). Darüber sollten sich die Adoptiveltern (und das Kind, wenn es inzwischen volljährig ist) beim Jugendamt oder bei einer Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen.

II. Der (oder die) Angenommene ist am 1. Januar 1977 (Inkrafttreten der Neuregelung) volljährig

Es kommt nicht darauf an, ob der Angenommene volljährig oder minderjährig war, als er an Kindes Statt angenommen wurde.

Es gelten mit Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 1977 (ohne Übergangszeit) die neuen Vorschriften über die Annahme Volljähriger. Sie entsprechen – wie bereits unter I.3. erwähnt – im wesentlichen den bisherigen Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt. Die Adoptiveltern werden jedoch dem (der) Angenommenen gegenüber gesetzliche Erben, außer wenn im Annahmevertrag das Erbrecht des Angenommenen ausgeschlossen worden ist. Ein solcher Ausschluß des Erbrechts bleibt (anders als im Fall I.2.) wirksam. Die Annahme Volljähriger vermittelt diesen die deutsche Staatsangehörigkeit weder automatisch noch durch einfache Erklärung, so daß in diesen Fällen nur eine Einbürgerung in Betracht kommt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Annahme nach neuem Recht mit den Wirkungen der Volladoption wiederholt werden. Auch hier sollten die Beteiligten beachten, daß eine Aufhebung eines so begründeten Annahmeverhältnisses nur in ganz seltenen Ausnahmefällen möglich ist.

*) Ein Kind, das noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt sie in einem solchen Fall automatisch mit dem Ausspruch der Annahme, wenn es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme noch minderjährig (noch nicht 18 Jahre alt) ist.

B.

In allen Fällen, in denen im Zusammenhang mit einer Annahme an Kindes Statt vermögensrechtliche Verfügungen (z. B. in Testamenten, in Gesellschaftsverträgen o. a.) erfolgt sind, sollten die Beteiligten alsbald prüfen, ob diese früheren vermögensrechtlichen Verfügungen der neuen Rechtslage noch entsprechen. Ob eine Anpassung an das neue Recht erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Darüber lassen Sie sich am besten von einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einer anderen zur Rechtsberatung zugelassenen Stelle beraten.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24 v. 15. 12. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM, zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Vorschaltverfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG im Vollzug von Untersuchungshaft, Jugendstrafe und Jugendarrest	277	3. BGB §§ 1601 ff. – Unterhaltsrichtssätze („Düsseldorfer Tabelle“) ab 1. Januar 1977. LG Düsseldorf vom 12. November 1976 – 22 T 117/76	283
Änderung der Justizkassenordnung	277		
Personalnachrichten	280		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO §§ 355, 375. – Die §§ 355 und 375 ZPO enthalten Rechtsätze, auf deren Anwendung die Prozeßparteien verzichten können. OLG Köln vom 20. September 1976 – 8 U 20/76	281	1. StGB §§ 57, 43. – § 57 StGB gilt auch für Ersatzfreiheitsstrafen. OLG Düsseldorf vom 21. September 1976 – 1 Ws 722/76	286
2. ZPO § 78 I, § 515 III Satz 2. – Der Antrag des Berufungsbeklagten, nach Zurücknahme der Berufung den Berufungskläger des Rechtsmittels für verlustig zu erklären und ihm die durch die Berufung entstandenen Kosten aufzuerlegen, kann wirksam durch den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten gestellt werden. OLG Köln vom 30. Juni 1976 – 2 U 73/76	282	2. StPO § 172 II. – Der Senat hält daran fest, daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 II StPO nur zulässig ist, wenn der Antragsteller die 2-wöchige Beschwerdefrist an die Generalstaatsanwaltschaft sowohl hinsichtlich des ersten, als auch gegenüber einem nach Wiederaufnahme der Ermittlungen ergangenen späteren Einstellungsbeschluß der örtlichen Staatsanwaltschaft gewahrt hat. OLG Hamm vom 27. September 1976 – 2 Ws 242/76	286
Justizverwaltungsrecht			
EGGVG §§ 23 ff. – Die stereotaktische Hirnoperation zur Beeinflussung abweichenden Sexualverhaltens ist keine erforderliche, d. h. vom medizinischen Standpunkt gebotene Heilbehandlung. Ein in Sicherungsverwahrung befindlicher Gefangener hat deshalb trotz des durch die Inhaftierung begründeten Fürsorgeverhältnisses keinen Anspruch auf eine solche Behandlung. OLG Hamm vom 26. Juli 1976 – 1 VAs 79/75			

– MBl. NW. 1976 S. 2632.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 67 v. 22. 12. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzüglich Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	8. 12. 1976	Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung – StOV – Gem-)	427
2061	1. 12. 1976	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung für die Planfeststellung und Überwachung einer Deponie in der Gemarkung Bentheim, Flur 12, Flurstück 1, Niedersachsen, und in der Gemarkung Ochtrup, Flur 12, Flurstück 1, Nordrhein-Westfalen	424
223	9. 12. 1976	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz	424
301	1. 12. 1976	Elfte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	425
7811	7. 12. 1976	Verordnung zur Feststellung des Erbbrauchs	426
97		Berichtigung der Verordnung NW TS Nr. 9/76 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/76 vom 24. November 1976 (GV. NW. S. 405)	426

– MBl. NW. 1976 S. 2632.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiteiliger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.